

Informationen für Unternehmen zum Umgang mit der Corona-Krise

Unterschiedliche Informationen für Unternehmen mit Ansprechpartnern gibt es auf der Seite des Wirtschaftsministeriums unter folgendem Link:

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html

Dort finden Sie neben den Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung auch Antworten auf häufig gestellte Fragen aus den Bereichen Arbeitsrecht, Verkehr, Arbeitsschutz.

Für **allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus** hat das Bundeswirtschaftsministerium eine Hotline eingerichtet:

030 18615 15158 (Mo - Fr 9 - 17 Uhr)

Eine weitere Hotline gibt es beim Wirtschaftsministerium des Landes Niedersachsen:

0511 120 5757 (8 - 20 Uhr)

Corona-Sonderseite des Bundeswirtschaftsministeriums

Für **Informationen zum Kurzarbeitergeld** hat die Bundesagentur für Arbeit eine Hotline eingerichtet:

0800 45555 20

Corona-Sonderseite der Bundesagentur für Arbeit

Für Informationen zu **Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen** hat die KfW eine Hotline eingerichtet:

0800 539 9001 (Mo bis Fr 8 - 18 Uhr)

Corona-Sonderseite der KfW

Achtung: Die Hotlines sind derzeit überlastet, zum Teil müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen. Daher ist es sinnvoll, sich vorab auf den Homepages zu informieren – viele Fragen können ggf. schon dort beantwortet werden.

Weitere Infos haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt:

1. Umgang mit erkrankten Arbeitnehmern

- a) Ist der Arbeitnehmer am Corona-Virus erkrankt, hat er gem. § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz wie jeder Arbeitnehmer den Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Erkrankungen für die Dauer von sechs Wochen. Teilweise sind diese Fristen arbeits- oder tarifvertraglich länger.

- b) Wenn nach § 31 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein **berufliches Tätigkeitsverbot** angeordnet worden ist, wird derjenige, der als „Ausscheider einer Infektion, als Ansteckungsverdächtiger, als Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern“ im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG einem Verbot der Ausübung seiner Arbeitstätigkeit unterliegt, **vom Staat in Höhe seines Verdienstauffalls für die Dauer von sechs Wochen entschädigt**. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstauffall, dem Netto-Arbeitsentgelt.

Dabei **tritt der Arbeitgeber gemäß § 56 Abs. 5 IfSG in Vorleistung, ist also quasi „Auszahlstelle“**. Durch diese gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers ist sichergestellt, dass die Betroffenen erst einmal trotz Quarantäne ihr Geld weiter erhalten. **Der Arbeitgeber hat dann gegen die zuständige Behörde einen Erstattungsanspruch**. Der Antrag ist gem. § 56 Abs. 11 IfSG innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Quarantäne zu stellen. Ist dem Entschädigungsberechtigten für die gleiche Zeit Kurzarbeitergeld zu gewähren, geht der Anspruch auf Entschädigung auf die Bundesagentur für Arbeit über (§ 56 Abs. 9 IfSG).

2. Wie erhalten Unternehmen Kurzarbeitergeld?

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten aufgrund des Corona-Virus vorübergehend wesentlich verringert sind. **Das Kurzarbeitergeld muss vom Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden**. Es berechnet sich nach dem Nettoentgeltsausfall. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

Weitere Infos: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Die neuen Regelungen zum Kurzarbeitergeld treten rückwirkend zum 01. März in Kraft und werden auch rückwirkend ausgezahlt. Das bedeutet, dass Unternehmen jetzt schon die verbesserte Kurzarbeit beantragen können.

3. Liquiditätshilfen des Landes Niedersachsen

Um die Auswirkungen der Corona-Krise auf niedersächsische Unternehmen abzumildern, will die Landesregierung kurzfristig Förderprogramme auf den Weg bringen. Bei der NBank wird daher gegenwärtig ein **Kredit-Programm (bis 50.000 Euro) für kleine und mittlere Unternehmen** als schnelle

Liquiditätshilfe vorbereitet. Ebenfalls in Vorbereitung ist die **Auflage eines größeren Liquiditätskredits** (über 50.000 Euro), der voraussichtlich in sechs Wochen bereitgestellt werden kann. In beiden Fällen muss zuvor eine Absicherung durch das Land, etwa durch einen Haftungsfonds, gewährleistet werden. Beide Kreditprogramme sollen direkt durch die NBank, ohne Beteiligung einer Hausbank, vergeben werden.

Damit **in Not geratenen Kleinstunternehmen** (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz) geholfen werden kann, soll zudem ein sechsmonatiges Landesprogramm in Form einer Zuschussförderung in Höhe von voraussichtlich 100 Millionen Euro im Rahmen des Nachtragshaushaltes aufgelegt werden. Zugute kommen soll dieser Liquiditätszuschuss neben Kleinstunternehmen auch Familienbetrieben, damit diese finanzielle Belastungen abdecken können, die andernfalls ihre Geschäftstätigkeit zerstören würden. Gefördert werden sollen demnach etwa Mieten und Pachten für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht genutzt werden können. Ebenso Finanzierungskosten, zum Beispiel Zinsaufwendungen, für fremdfinanzierte Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen. Die Förderhöhe soll voraussichtlich 20.000 Euro je Unternehmen betragen, die als einmaliger Zuschuss gewährt werden.

4. Welche Betriebe müssen aufgrund der Erlasse schließen?

Eine Orientierung geben diese vier Grundsätze:

- a. Nicht zu schließen sind Verkaufsstellen des Lebensmitteleinzelhandels, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte.
- b. Zu schließen sind alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels.
- c. Der Großhandel und der Handel außerhalb von Verkaufsstellen ist nicht betroffen. Ebenfalls gibt es keine Einschränkungen für Onlinehandel oder Abhol- und Lieferdienste (Essen, Getränke, etc.).
- d. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.